Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 13.04.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/095/26
Geschäftszeichen: I/1 Rit
Aktenzeichen:

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	28.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte „Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark“ wird beschlossen.

Begründung:

Die bisherige *„Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Rödermark“* vom 30.04.2002 wurde zuletzt am 01.04.2014 geändert. Im Jahr 2002 und nachfolgend wurde die Geschäftsordnung nicht als Satzung beschlossen und bekannt gemacht. Es wird unabhängig von einer Neufassung oder vereinzelten Aktualisierung weiterhin empfohlen, die Geschäftsordnung nur per Beschluss und nicht als Satzung in Kraft zu setzen. Für ein begründetes Abweichen von den Regelungen in der Geschäftsordnung wäre sonst stets erst eine Satzungsänderung mit Bekanntmachung erforderlich.

Zum Ende der zurückliegenden Wahlzeit wurde bereits vom letzten Ältestenrat Anpassungs- bzw. Aktualisierungsbedarf gesehen. Eine Beratung und Beschlussfassung der scheidenden Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich einer Geschäftsordnung für die neue Wahlzeit erschien aber untunlich. Der Bürgermeister wurde stattdessen gebeten, durch die Verwaltung eine Aktualisierung anhand der Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entwerfen zu lassen. Dieser Entwurf einer aktualisierten Geschäftsordnung wird mit dieser Drucksache der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung zur Beratung, ggfs. Anpassung und Beschlussfassung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zur Verfügung gestellt.

Die Aktualisierung erfolgte anhand des Geschäftsordnungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Stand: Juni 2025. Da die letzte Änderung der Geschäftsordnung im Jahr 2014 erfolgte und zwischenzeitlich mehrere Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) keinen Niederschlag in der Geschäftsordnung fanden, sind Aktualisierungen an einer Vielzahl von Stellen angezeigt. Es wurde mithin auf eine punktuelle Änderung der bisherigen Geschäftsordnung verzichtet. Vielmehr wird der Stadtverordnetenversammlung als Beratungs- und Beschlussgrundlage eine vollständige Neufassung vorgelegt, wobei die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung im beigefügten Entwurf gelb unterlegt markiert sind.

Die Stadt Rödermark hatte bereits früh ein Vorschlagsrecht für den Ausländerbeirat in die Geschäftsordnung aufgenommen. Durch die im Jahr 2020 in Kraft getretene Novelle der Hessischen Gemeindeordnung wurde die Stellung der Ausländerbeiräte in Hessen noch einmal gestärkt, indem diesen bei allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt wurde. Es wird dringend empfohlen, die entsprechenden Regelungen der Mustergeschäftsordnung zu beschließen.

Die Einrichtung „Seniorenbeirat“ wurde zum Ende der letzten Wahlperiode gestrichen, so dass in der Geschäftsordnung keine diesbezüglichen Regelungen mehr vorgesehen werden müssen.

Vereinzelte Hinweise aus den Beratungen des früheren Ältestenrats hat die Verwaltung in die Aktualisierung eingearbeitet, z.B. Teilnahme von Fraktionsvorsitzenden bei Ausschusssitzungen. Die vorliegende Drucksache soll der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung deshalb in einem ersten Schritt nur den Beschluss einer aktualisierten und an die aktuelle Fassung der Hessischen Gemeindeordnung angepassten Geschäftsordnung ermöglichen.
Es steht der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung frei, die bisherige Geschäftsordnung fortbestehen zu lassen, diese neu zu beschließen oder unter dem Tagesordnungspunkt lediglich einzelne Änderungen vorzunehmen.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung steht auf der Internetseite der Stadt Rödermark im Bereich Stadtrecht zum Download als PDF-Datei bereit:

https://roedermark.de/fileadmin/Stadt_und_Stadtverwaltung/Stadtrecht/001-01StavoGO.pdf

Unabhängig von einer Beschlussfassung über die Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung wird empfohlen die Geschäftsordnung sodann unter der Leitung der neuen Stadtverordnetenvorsteherin / des neuen Stadtverordnetenvorstehers nach den Bedürfnissen und Anforderungen der Stadtverordnetenversammlung anzupassen und fortzuentwickeln.

Aufgrund der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) kann die nähere Ausgestaltung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Übrigen nicht mehr alleine in der Geschäftsordnung geregelt werden. § 4c Abs. 3 HGO schreibt vor, dass die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung zwingend per Satzung zu regeln ist. Wie bereits oben aufgezeigt, wird ausdrücklich nicht empfohlen, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung als Satzung zu beschließen.
Der neue Magistrat sollte vielmehr in der anstehenden Wahlzeit nach Beratung durch den Fachdienst Jugend der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zur Kinder- und Jugendbeteiligung und einer ggfs. erforderlichen Satzung unterbreiten.

Soweit im Folgenden auf die derzeit geltende Geschäftsordnung verwiesen wird, wird die Abkürzung **[GO-alt]** verwendet. Soweit auf den beigefügten Entwurf der Neufassung verwiesen wird, wird die Abkürzung **[GO-Entwurf]** verwendet.

Zu den (markierten) Änderungen:

Zu § 1 Abs. 2 S. 2 GO-Entwurf:
Die Ermahnung soll auch elektronisch, das heißt z.B. auch per E-Mail, erfolgen können.

Zu § 5 GO-Entwurf:
Nach der bereits vor längerem erfolgten Änderung des § 35 Abs. 2 S. 2 HGO ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht mehr die Aufsichtsbehörde sondern der Magistrat zuständig. Es wird empfohlen, hier den Text der Mustergeschäftsordnung **[Muster-GO]** des HSGB zu übernehmen. In der GO-alt sind die Pflichten des § 2 Muster-GO nicht in § 5 GO-alt erwähnt. Es ist nicht dokumentiert, weshalb diese Verweisung ausgenommen wurde. Ein Einschluss könnte erfolgen, bleibt aber der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Zu § 8 Abs. 1, 3 und 4 GO-Entwurf:
Der Ältestenrat ist nicht von der HGO vorgegeben oder geregelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann diesen zur Unterstützung des Vorsitzes nach eigenem Ermessen einrichten und ausgestalten vgl. § 8 Abs. 2 GO-alt / GO-Entwurf. Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden, vgl. § 58 HGO, können aber nicht eingeschränkt werden. Vorliegend wird eine Verkleinerung des Ältestenrates im Vergleich zum bisherigen Stand vorgeschlagen. Die bisherige Teilnahme von allen Ausschussvorsitzenden und von ehrenamtlichen Magistratsmitgliedern würde bei Beschluss des vorgelegten GO-Entwurfs entfallen. Abweichend zur Muster-GO sollen aber weiterhin die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen, der / die Vorsitzende des Haupt- und und Finanzausschusses sowie der hauptamtliche Magistrat beratend teilnehmen bzw. teilnehmen können. Hinsichtlich der stv. Stadtverordnetenvorsteher/innen sprechen für eine Teilnahme praktische Erwägungen, da die Stellvertretungen die Verhandlungen zum Geschäftsgang kennen sollten, falls eine Übernahme der Sitzungsleitung durch sie erforderlich werden könnte. Für die Teilnahme aller Ausschussvorsitzenden ergibt sich kein sachlicher Grund. Wichtig dürfte die Teilnahme des Vorsitzenden des Hauptausschusses sein, da dieser idR abschließend oder federführend über Empfehlungen beschließt. Damit orientiert sich der GO-Entwurf an der § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Offenbach.

In § 8 Abs. 3 GO-Entwurf wird klargestellt, dass der Ältestenrat in der Regel nicht-öffentlich tagt, da hier die Verständigung über den Geschäftsgang im Vordergrund steht und das Gremium ohnehin keine bindenden Beschlüsse fassen kann. Für dieses Gremium kann deshalb in Abs. 4 auch eine Beratung z.B. per Videokonferenz vorgesehen werden, da die technischen und besonderen Vorkehrungen für digitale Sitzungsteilnahme hier nicht zu treffen sind. Diese wären mit erheblichen Investitionen / Aufwendungen verbunden.

Zu § 9 Abs. 1 S.1, Abs. 2 S. 2, Abs. 5:
§ 56 Abs. 1 HGO wurde geändert. Statt einer zwingenden Einberufung alle 2 Monate wurde der Sitzungsturnus flexibilisiert. Die Regelung in der GO-alt ist überholt. Es wird empfohlen, in § 9 Abs. 1 S. 1 GO-Entwurf zu regeln, dass mindestens sechsmal im Jahr eine Sitzung einzuberufen ist. Es wird damit unschädlich, wenn z.B. zwischen der Sitzung vor und der nach der Sommerpause einmal mehr als 2 Monate liegen. In § 9 Abs. 2 S. 2 GO-Entwurf wird nur eine Klarstellung aufgenommen, dass die Pflicht der oder des Vorsitzenden zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten nur besteht, wenn Anträge den Anforderungen genügen und in die Zuständigkeit fallen. Mangels fehlender Regelung in der Hauptsatzung und fehlender technischer Vorkehrungen kommt § 9 Abs. 5 GO nur klarstellender Charakter zu.

Zu § 12 GO-Entwurf:
In § 12 Abs. 1 S. 2 GO-Entwurf wurde das Antragsrecht des Ausländerbeirates aus § 88 Abs. 2 S. 5 HGO in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, eingearbeitet. § 12 Abs. 2 S. 2 GO-Entwurf sieht vor, dass die Antragssteller der / dem Vorsitzenden aufzeigen, ob bzw. in welchem Ausschuss ein Antrag beraten werden soll. § 12 Abs. 3 S. 3 GO-Entwurf nimmt noch einmal die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung auf, insbesondere hinsichtlich des Rartsinformationssystems, so dass „Papier"-Anträge nicht mehr gefordert sind. § 12 Abs. 6 GO-Entwurf wurde offen formuliert, so dass Beiräte, die in der laufenden Wahlzeit eingerichtet werden, bereits erfasst sind. Durch die Aufnahme des Satzes 2 in § 12 Abs. 7 wird klargestellt, dass insbesondere mündliche Änderungen bzw. Anträge in die Niederschriften aufzunehmen sind, um den Gang der Verhandlungen zu dokumentieren.
Der in der GO-alt enthaltene Abs. 8 wurde nicht in den GO-Entwurf übernommen. Die Regelung sah das Institut eines *„Berichtsantrages"* vor bzw. die Möglichkeit, ohne vorherigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch bloße Antragsstellung einen Bericht im Magistrat zu erwirken. Hinsichtlich der korrekten Behandlung solcher „Berichtsanträge" kam es wiederholt zu Unklarheiten. Es wird empfohlen, diese Regelung entfallen zu lassen. Die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtverordneten überwacht den Magistrat bzw. die Verwaltung mit den hierfür in § 50 HGO vorgesehen Mitteln. Insbesondere besteht das Recht der schriftlichen Anfrage und das Recht zu mündlichen Anfragen zu Gegenständen eines Tagesordnungspunktes. Im Übrigen hat der Magistrat nach § 50 Abs. 3 HGO die Pflicht zur

laufenden Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten.

Zu § 16 GO-Entwurf:
Es werden nur einheitliche Formulierungen für die elektronische Eingabe verwendet. Ferner wird der klarstellende Hinweis auf die aktuelle Rechtslage beim Datenschutzrecht aufgenommen.

Zu § 18 Abs. 3 GO-Entwurf:
Es wird ein Hinweis aufgenommen, damit klar ist, dass ein Widerstreit der Interessen nach § 25 HGO einen gesetzlichen Hinderungsgrund darstellt und somit trotz Fehlens Beschlussfähigkeit bestehen kann.

Zu § 19 GO-Entwurf:
Zur Vermeidung von Streitigkeiten bzw. Störungen wird das Mitbringen von Tieren in die Sitzung der Muster-GO entsprechend untersagt. § 19 Abs. 2 S. 3 GO-Entwurf wurde aufgenommen, obwohl die Hauptsatzung der Stadt Rödermark keine Echtzeitübertragungen vorsieht. Es soll wegen der Hauptsatzung klargestellt werden, dass neben Aufzeichnungen auch Echtzeit-Übertragungen unzulässig sind, also auch kein Streaming gestattet ist (z.B. in „soziale Medien“.

Zu § 20 Abs. 2 GO-Entwurf:
In einer Stadt trägt der Gemeindevorstand die Bezeichnung Magistrat, vgl. § 9 Abs. 2 HGO. In der GO-alt wird der Begriff Gemeindevorstand verwendet. Dies wäre zu korrigieren.

Zu § 24 GO-Entwurf:
In § 24 Abs. 2 S. 2 GO-alt wird die Bezeichnung Gemeindevertreter verwendet. In Städten führen die Gemeindevertreter gemäß § 49 Satz 2 HGO die Bezeichnung Stadtverordnete. Im GO-Entwurf wurde dies korrigiert.

Zu § 28 Abs. 4 GO-Entwurf (Streichung!):
In § 28 Abs. 4 Satz 1 GO-alt war abweichend zur Muster-GO des HSGB vorgesehen, dass die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auch das Recht haben soll, Mitglieder des anderen Organs, also des Magistrats, für zukünftige Sitzungen auszuschließen. Der Magistrat ist nun im GO-Entwurf entsprechend der Muster-GO des HSGB in diesem Satz nicht mehr aufgeführt.

Zu § 29 GO-Entwurf:
Die HGO wurde geändert und sieht nun zeitgemäße Regelungen hinsichtlich der Niederschriften vor, da der Versand von Kopieausdrucken seit längerem mit Blick auf digitale Ratsinformationssysteme nicht mehr zeitgemäß ist. Außerdem hat der Gesetzgeber nun Regelungen zur Einsichtnahme und vor allem zur Bereitstellung von Niederschriften für Bürger im Internet unter Berücksichtigung des Datenschutzes geschaffen. Der Paragraph wurde entsprechend der Muster-GO des HSGB angepasst. Insbesondere sind nun Einwendungen gegen Niederschriften auch per Mail möglich bzw. explizit aufgenommen.

Zu § 33 GO-Entwurf:
Auf Wunsch des bisherigen Ältestenrates wurde in § 33 Abs. 1 Satz 3 GO-Entwurf geregelt, dass die Fraktionsvorsitzenden beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen bzw. sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen können. Hierbei wurde sich an den Regelungen des Kreistages des Landkreises Offenbach orientiert. § 33 Abs. 5 GO-Entwurf war mit Blick auf die neue gesetzliche Lage und die Änderungen bei den Beiräten anzupassen.

Zu § 35 GO-Entwurf:
Die Regelungen sind mit Blick auf das Antragsrecht des Ausländerbeirats anzupassen, vgl. oben.

Zu „XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“
Wie bereits ausgeführt sind die Regelungen in der aktuellen Geschäftsordnung hinsichtlich der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (vgl. XII., §§ 35 ff. GO-alt) durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat, ggfs. durch Satzung, neu auszugestalten. Im vorliegenden Entwurf wurden deshalb die bestehenden Regelungen übernommen und ergebnisoffen angepasst.
§ 35 GO-alt ist aber ohnehin zu korrigieren. Neben der Verwendung der Begrifflichkeit

Gemeindevertretung verweist die aktuelle Geschäftsordnung an dieser Stelle bei Stellungnahmen auf § 33 Abs. 1 S. 2 - 4. Dieser Verweis bezieht sich in der Muster-GO des HSGB auf Regelungen zum Ortsbeirat. Da Rödermark keine Ortsbeiräte hat, geht der Verweis ins Leere.
Im Entwurf wurden die §§ 37 - 39 so gestaltet, dass aktuell eine Mitwirkung auch ohne nähere Ausgestaltung durch die Stadtverordnetenversammlung eingeräumt werden könnte.

Es wird abschließend noch einmal darauf hingewiesen, dass die Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung bzw. die Beratungen und Beschlüsse hierzu alleine in die Zuständigkeit und Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung selbst fällt. Durch den vorgelegten Entwurf kann insoweit nur dem Wunsch nach einer aktualisierten Beratungsgrundlage nachgekommen werden.
Es steht der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung mithin frei, durch Änderungsantrag auch über die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung oder einer geänderten Fassung zu befinden. Unter Verweis auf die Vielzahl der durch die zwischenzeitlichen HGO-Änderungen erforderlichen Anpassungen und die inzwischen auch geänderte Praxis wird aber eine Aktualisierung empfohlen.

Rödermark, 17.04.2026

gez. Jörg Rotter
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern der Ältestenrat gemäß der Mustergeschäftsordnung vorliegend wie im beigefügten Entwurf eingerichtet ist, verringert sich die Zahl der Teilnehmer und damit auch die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Anlage/n:

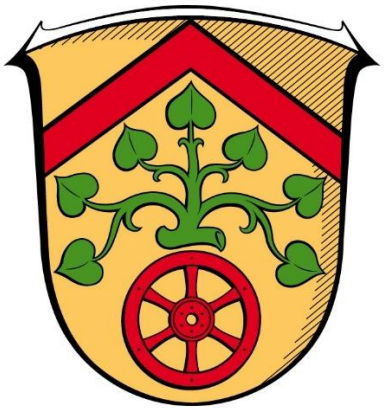
1 - Anlage ENTWURF Geschäftsordnung Stadtverordnetenvers., Stand 18.04.2026 (öffentlich)

Anlage zur Drucksache DS 95/26

ENTWURF

Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark



Geschäftsordnung der XII. Stadtverordnetenversammlung Wahlzeit 2026 - 2031

Stand: 17. April 2026

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

I. Stadtverordnete ... 4
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen ... 4
§ 2 Anzeigepflicht ... 4
§ 3 Treupflicht ... 4
§ 4 Verschwiegenheitspflicht ... 5
§ 5 Ordnungswidrigkeiten ... 5
II. Fraktionen ... 5
§ 6 Bildung von Fraktionen ... 5
§ 7 Rechte und Pflichten ... 5
III. Ältestenrat ... 6
§ 8 Rechte und Pflichten ... 6
IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung ... 6
§ 9 Einberufen der Sitzungen ... 6
§ 10 Geteilte Tagesordnung ... 7
§ 11 Vorsitz und Stellvertretung ... 7
V. Anträge, Anfragen ... 8
§ 12 Anträge ... 8
§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge ... 8
§ 14 Rücknahme von Anträgen ... 9
§ 15 Antragskonkurrenz ... 9
§ 16 Anfragen ... 9
VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ... 10
§ 17 Öffentlichkeit ... 10
§ 18 Beschlussfähigkeit ... 10
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer ... 10
§ 20 Teilnahme des Magistrats ... 11
VII. Gang der Verhandlung ... 11
§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung ... 11
§ 22 Beratung ... 11
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung ... 12
§ 24 Redezeit ... 12
§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen ... 13
§ 26 Abstimmung ... 13
VIII. Ordnung in den Sitzungen ... 14
§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht ... 14
§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats ... 14
IX. Niederschrift ... 15
§ 29 Niederschrift ... 15
X. Ausschüsse ... 15
§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung ... 15
§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung ... 16
§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften ... 16
§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen ... 17
XI. Ausländerbeirat ... 17

§ 34 Anhörungspflicht 17
§ 35 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates 17
§ 36 Rederecht in den Sitzungen 18
XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen 18
§ 37 Anhörungspflicht 18
§ 38 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative 18
§ 39 Rederecht in den Sitzungen 19
XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen 19
§ 38 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO 19
XIV. Schlussbestimmungen 19
§ 39 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung 19
§ 40 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung 19
§ 41 In-Kraft-Treten 20

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark durch Beschluss vom **[DATUM]** folgende

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark

[kurz: GO] gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1
Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordneten-versammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) [1]Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. [2]Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. [3]Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2
Anzeigepflicht

(1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).

(2) [1]Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. [2]§ 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3
Treupflicht

(1) Stadtverordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im

Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4
Verschwiegenheitspflicht

[1]Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 Hessische Gemeindeordnung (HGO). [2]Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Magistrat an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6
Bildung von Fraktionen

(1) [1]Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. [2]Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.

(2) [1]Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. [2]Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. [2]Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7
Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) [1]Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. [2]Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8
Rechte und Pflichten

(1) [1]Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der / dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses (Ausschuss i. S. d. § 62 Abs. 1 S. 2 HGO). [2]Soweit Fraktionsvorsitzende oder die / der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses verhindert sind, nimmt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter an Sitzungen des Ältestenrates teil. [3]Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die hauptamtliche Erste Stadträtin oder der hauptamtliche Erste Stadtrat können an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. [4]Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.

(2) [1]Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. [2]Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

(3) [1]Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. [2]Er fasst keine bindenden Beschlüsse. [3]Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(4) [1]Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. [2]Die Verhandlungen können auch per Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden. [3]Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. [4]Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 9
Einberufen der Sitzungen

(1) [1]Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. [2]Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) [1]Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem

Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. [2]Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) [1]Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(5) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt.

§ 10
Geteilte Tagesordnung

(1) [1]Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.

[2]**Teil A** betrifft Angelegenheiten, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann;

Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

[3]Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles A ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung. [4]Auf Verlangen einer Stadtverordneten oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.

(2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11
Vorsitz und Stellvertretung

(1) [1]Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. [2]Sie oder er führt die Sitzung gerecht und unparteiisch. [3]Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. [2]Sie oder er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. [3]Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12
Anträge

(1) [1]Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. [2]Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

(2) [1]Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. [2]Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. [3]Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) [1]Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. [2]Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. [3]Eine Antragstellung ist auch in elektronischer Form, insbesondere über das eingesetzte Ratsinformationssystem, möglich. [4]Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht. [5]Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 23 volle Kalendertage liegen. [6]Es ist jedoch zulässig, dass die Abgabe der Anträge noch am 22. Tag bis um 7.00 Uhr erfolgt. [7]Dies gilt auch für Anträge des Magistrats. [8]Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder bzw. jedem Stadtverordneten zugeleitet.

(4) [1]Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss. [2]Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. [3]Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) [1]Ist die Anhörung des Ausländerbeirates oder eines sonstigen Beirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. [2]Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

(7) [1]Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. [2]Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13
Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) [1]Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. [2]Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. [3]Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14
Rücknahme von Anträgen

[1]Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. [2]Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15
Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 16
Anfragen

(1) [1]Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche oder elektronische Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. [2]Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG). [3]Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. [4]Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihr bzw. ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. [5]Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. [6]Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. [7]Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich

im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17
Öffentlichkeit

(1) [1]Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. [2]Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. [3]Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) [1]Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. [2]Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18
Beschlussfähigkeit

(1) [1]Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. [2]Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. [3]Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

(2) [1]Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordnetenversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenwiderstreits gemäß § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 19
Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

(2) [1]Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. [2]Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist. [3]Eine Echtzeitübertragung in Bild und Ton im Internet ist nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung der Gemeinde vorgesehen ist.

(3) [1]Die Sitzungen beginnen in der Regel um **19:30 Uhr** und enden um **22:30 Uhr**. [2]Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. [3]Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(4) [1]Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. [2]Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. [3]Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20
Teilnahme des Magistrats

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) [1]Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. [2]Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. [3]Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. [4]In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21
Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) [1]Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. [2]Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) [1]Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. [2]Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22
Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) [1]Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. [2]Es folgt der Bericht des Ausschusses. [3]Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. [2]Diese erfolgen durch Handaufheben. [3]Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. [4]Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. [5]Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste, erwidert wird.

(4) [1]Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. [2]Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) [1]Jede bzw. jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. [2]Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwiderungen.

(6) [1]Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. [2]Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

(7) [1]Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. [2]Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.

(2) [1]Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. [2]Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. [3]Die bzw. der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. [4]Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. [5]Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der bzw. des Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

(2) [1]Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. [2]Fraktionslose Stadtverordnete sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 25
Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) [1]Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. [2]Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) [1]Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. [2]Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) [1]Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. [2]Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26
Abstimmung

(1) [1]Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [3]Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) [1]Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. [2]Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) [1]Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. [2]Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. [3]Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) [1]Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. [2]Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. [3]Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. [4]Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) [1]Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. [2]Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete und jeden Stadtverordneten einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder bzw. jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. [3]Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder bzw. jeden Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) [1]Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. [2]Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27
Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) [1]Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. [2]Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungs-räumen aufhalten.

(2) [1]Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

[2]Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. [3]Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

(1) [1]Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. [2]Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende entzieht der bzw. dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. [2]Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. [3]Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) [1]Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. [2]Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. [3]Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29
Niederschrift

(1) [1]Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. [2]Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. [3]Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. [4]Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) [1]Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schrift-führerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. [3]Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) [1]Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. [2]Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(4) [1]Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form erheben. [2]Die Einwendung ist zu begründen. [3]Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) [1]Zur Information der Bevölkerung werden die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt zur Einsichtnahme veröffentlicht. [2]Die bereitgestellte Niederschrift muss inhaltlich datenschutzgerecht gestaltet werden und darf nicht über die nach § 61 Abs. 1 HGO zwingenden Inhalte hinausgehen. [3]Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung möglichst zu verzichten.

(6) [1]Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. [2]Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder bzw. jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. [3]Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 30
Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) [1]Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. [2]Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. [3]Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) [1]Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. [2]Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31
Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) [1]Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. [2]Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. [3]Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. [4]Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. [5]In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) [1]Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. [2]Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) [1]Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. [2]Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 ud. 3.

§ 32
Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) [1]Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. [2]§ 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33
Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) [1]Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. [2]Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. [3]Das gleiche gilt für die Vorsitzenden der Fraktionen oder, falls diese verhindert sind, deren jeweilige Stellvertreterin oder deren jeweiligen Stellvertreter. [4]Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) [1]Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. [2]§ 20 gilt entsprechend. [3]Sonstige Stadtverordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

(4) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(5) [1]Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu den Beratungen zuziehen. [2]Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. [3]Darüber hinaus können sie Beiräte oder Beauftragte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ausländerbeirat

§ 34 Anhörungspflicht

[1]Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. [2]Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. [3]Äußert sich der Ausländerbeirat nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 35
Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates

(1) [1]Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. [2]Vorschläge reicht er in schriftlich oder elektronischer Form beim Magistrat ein. [3]Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. [4]Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. [5]Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

(2) [1]Der Ausländerbeirat hat ein Antragsrecht in allen **wichtigen** Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. [2]Die Anträge sind an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. [3]§ 12 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend. [4]Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in

elektronischer Form mit.

§ 36
Rederecht in den Sitzungen

(1) [1]Die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat mündlich in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. [2]Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse übersenden der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. [3]Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 37
Anhörungspflicht

[1]Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. [2]Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 38
Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 39
Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in ihren Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ein Rederecht einräumen.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 38
Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 39
Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) [1]Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. [2]Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vor-schriften nicht entgegenstehen.

§ 40
Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

[1]Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 100 EURO beschließen. [2]Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. [3]Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 41
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 30. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. April 2014, außer Kraft.

Rödermark, den […]

gez. [NAME]
Stadtverordnetenvorsteher/in

Angaben zur Geschäftsordnung

Bezeichnung	Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Rödermark
Abkürzung	GO
Ordnungsziffer	001-01
Aktenzeichen	

Änderungsverlauf

Geschäftsordnung / Änderung	Beschluss			Inkrafttreten
Geschäftsordnung				